

Beitragssordnung des Schwimmverein Deidesheim 1921 e.V.



§ 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Schwimmvereins Deidesheim 1921 e.V. (im Folgenden SVD genannt). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3. Beiträge

Beitragssklasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe pro Jahr [€]	Anmerkung
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	30	
02	Erwachsene über 18 Jahre	42	
03	Familienbeitrag (max. 2 Elternteile plus alle Kinder / Jugendliche bis zum Ende des vollendeten 18. Lebensjahres)	65	Für Sonderregelung während der Ausbildung, des Studiums, im Bundesfreiwilligendienst oder ähnlichem siehe Punkte (4) und (5).
04	Ehrenmitglieder	Ohne Beitrag	

- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Sonderregelung Familienbeitrag: Kinder / Jugendliche können nach Antrag während der Ausbildung, des Studiums, im Bundesfreiwilligendienst oder Ähnlichem bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres in der Familienmitgliedschaft mitgeführt werden. Die Nachweise für diese Sonderregelung müssen jährlich vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage wird die Mitgliedschaft beendet, wenn nicht eine neue Einzelmitgliedschaft beantragt wird.
- (5) Ermäßigte Beitragsformen bzw. die Sonderregelungen der Beitragsklasse 03 (siehe Punkt 4) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen spätestens bis zum 01. März des Beitragsjahres nachgewiesen werden.

Beitragssordnung des Schwimmverein Deidesheim 1921 e.V.



Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

- (6) Änderungen der relevanten persönlichen Verhältnisse sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Sportbund Pfalz e.V., einschließlich der Umlagen zur Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), zum DOSB, zur Pfalzsport sowie die GEMA-Abgabe in Höhe der vom Sportbund Pfalz festgelegten Sätzen.
- (7) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (8) Der SVD zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID [DE60ZZZ00000215119] und der Mandatsreferenz (MANDATSREFERENZ plus interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich Anfang April ein. Bei Vereinseintritt nach dem 31.03. erfolgt die Abbuchung im Eintrittsjahr zeitnah zum Eintrittsdatum.
- (9) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hatte.
- (10) Der Vorstand des SVD ist ermächtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 4. Vereinskonto

Empfänger-Name: Schwimmverein Deidesheim eV

IBAN: DE76 5469 1200 0113 4452 03

BIC: GENODE61DUW

Kreditinstitut: VRB Mittelhaardt



Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beitragssordnung verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am:

21.10.2025.